



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Neviges“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Velbert-Neviges. Die Vereins-Anschrift ist der Wohnsitz des jeweiligen Kassenführers oder der Person, die die Mitgliederdaten pflegt.
3. Der Verein ist unpolitisch und dient der Information und Fortbildung der Mitglieder und Interessierten zur Förderung der Gartenkultur und der Landschaftspflege. Hierzu gehören insbesondere
 - Gestaltung, Pflege, Nutzung von privaten Gärten
 - naturgemäßer Pflanzenschutz, Düngung und Bodenpflege
 - Förderung von Obst- und Gemüseanbau
 - Besichtigung attraktiver Orte der Gartenkultur
 - Förderung der Artenvielfalt

§ 2 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und verpflichtet zur Einhaltung der gültigen Satzungsbestimmungen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine an den Vorstand zu richtende Beitrittserklärung, mit der sich der/die Antragsteller*in zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
(Anlage: Muster der z.Zt. gültigen Beitrittserklärung)
4. Der Vorstand stimmt über die bis dahin eingegangenen Beitrittserklärungen in der nächstfolgenden Vorstandssitzung ab. Über das Ergebnis dieser Abstimmung wird der Antragsteller benachrichtigt.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 3 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres berechtigt.
 - Reguläre Kündigung: Der Austritt ist einem Vorstandsmitglied schriftlich, mindestens 14 Tage vor Ende eines Kalenderjahres, schriftlich zu erklären.
 - Außergewöhnliche Kündigung: Eine rückwirkende Kündigung zum vergangenen Kalenderjahr kann innerhalb des I. Quartals eines Jahres erfolgen. Die Gründe hierfür sind in der schriftlichen Kündigung darzulegen. Über die Annahme einer außergewöhnlichen Kündigung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt vor, wenn z.B. das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder die Satzung nicht einhält (insbesondere der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
4. Ein Mitglied hat nach der Beendigung der Mitgliedschaft keinen finanziellen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Jahres-Mitgliedsbeitrag für den Zeitraum von einem Kalenderjahr zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Es wird ein gestaffelter Mitgliedsbeitrag erhoben:
 - Familienbeitrag für Mitglieder mit gleichlautender Anschrift (für Ehe- oder Lebenspartner, Familien, Lebens- oder Wohngemeinschaften)
 - Einzelbeitrag: für Einzelpersonen oder juristische Personen
3. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen. Er wird im Verlauf des 1. Quartals des Kalenderjahres von den Bezirksbetreuern kassiert oder ist auf das Vereinskonto zu zahlen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Bei Eintritt eines Mitgliedes im laufenden Geschäftsjahr ist der gesamte Jahres-Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Vorstand / Leitungsteam

1. Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt. Der Vorstand ist ein Leitungsteam; dieses versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl des Vereins.
2. Dem Leitungsteam gehören an
 - a. der / die Teamleiter/in,
 - b. der / die Schriftführer/in,
 - c. der / die Kassenführer/in.
3. Das Leitungsteam wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf bestellt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Leitungsteams im Amt.
4. Eine Wiederwahl eines Leitungsteam-Mitgliedes ist zulässig.
5. Das Amt eines Mitglieds des Leitungsteams endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder der Neuwahl.
6. Verschiedene Ämter des Leitungsteams können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Das Leitungsteam kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Darum muss in allen im Namen des Vereins finanziell abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Leitungsteammitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
8. Das Leitungsteam entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Das Leitungsteam kann Beschlüsse schriftlich, telefonisch oder per E-Mail fassen, wenn kein Mitglied des Gremiums diesem Verfahren widerspricht.
10. Die Sitzungen des Leitungsteams werden bei Bedarf durchgeführt, mindestens jedoch halbjährlich.

§ 6 erweiterter Vorstand

1. Das Leitungsteam wird durch weitere Mitglieder des Vereins unterstützt, die den erweiterten Vorstand bilden:
 - a. die vom Leitungsteam ernannten Bezirksbetreuer/innen.

Diese Bezirksbetreuer/innen stellen eine verstärkte Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Leitungsteam dar. Die Betreuer/innen werden vom Leitungsteam beauftragt zur Mitgliederversammlung einzuladen, die Jahresbeiträge einzunehmen, Ein- und Austritte entgegen zu nehmen und dienen den Mitgliedern des entsprechenden Bezirkes als direkte/r Ansprechpartner/in.

Diese Art der Betreuung wird nur für Mitglieder aus den Stadtgebieten Velberts durchgeführt. Für die außerhalb von Velbert wohnenden Mitglieder erfolgen die Informationen individuell persönlich, per Post oder E-Mail.
 - b. vom Leitungsteam ernannte interessierte Mitglieder, die die Vereinsarbeit themenbereichsbezogen unterstützen möchten (z.B. für Veranstaltungen, Mitgliederbetreuung, bei Präsenz im Internet, allgemeiner Organisation u.ä.m.).
 - c. vom Leitungsteam ernannte Stellvertreter/innen des Leitungsteams.

2. Nachnominierung, kommissarische Ernennung oder auch die Abwahl von Leitungsteammitgliedern erfolgen durch den erweiterten Vorstand. Die kommissarische Ernennung von Leitungsteammitgliedern besteht nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Sitzungen des gesamten Vorstands (Leitungsteam und erweiterter Vorstand) werden bei Bedarf durchgeführt, aber mindestens einmal im Kalenderjahr.
4. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen an jeder Sitzung des Leitungsteams teilnehmen.
5. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Protokolle von Vorstandssitzungen sind von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Auf Grund von rechtlichen Bestimmungen (z.B. Pandemie-Regelungen) kann in Ausnahmefällen die Verpflichtung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Wurde eine Mitgliederversammlung nach dem 1. Quartal eines Kalenderjahres einberufen, so kann bei dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden, dass die Verpflichtung zur Einberufung der Mitgliederversammlung für das kommende Jahr ausnahmsweise aufgehoben wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl und Abberufung von Leitungsteam-Mitgliedern,
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - die Satzung und deren Änderung,
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens (s.a. §14).
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
4. Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand (Leitungsteam und erweiterter Vorstand) nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

§8 Berufung zur Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Leitungsteam schriftlich (per Post oder auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder mit der Zustellung durch die Bezirksbetreuer/innen. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch ohne die Unterschriften der Leitungsteammitglieder gültig.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§9 Beurkundung des Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift zu verfassen.
2. Die Niederschrift ist von dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter/innen tätig waren, unterzeichnen alle Versammlungsleiter/innen die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a. ihre Interessen im Rahmen des Zwecks des Vereins zu fördern,
 - b. Anträge zu stellen,
 - c. an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d. ihren Sitz und ihr Stimmrecht (je Mitglied 1 Sitz und 1 Stimme) in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Verpflichtung
 - a. die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu gestalten und zu fördern,
 - b. diese Satzung und Beschlüsse zu befolgen und
 - c. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge jeweils bis zum 30. April des laufenden Jahres zu entrichten.

§11 Haftung, Versicherung

1. Der Verein verfügt über keinerlei Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung. Daraus resultiert, dass alle Tätigkeiten im Verein von den einzelnen Mitgliedern und Interessierten privat abgesichert werden müssen. Einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Verein besteht nicht.
2. Die Haftung bzgl. der geschäftlichen Tätigkeit der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Kann einem Mitglied Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, so ist die Haftung des Vereins ausgeschlossen (-> privat-rechtliche Haftung!).

§12 Datenschutz

1. Die Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen, auf denen Vereinsmitglieder, Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Personen abgelichtet werden, dienen dem Ziel, die Außendarstellung des Vereins zu fördern, über stattgefundene Veranstaltungen zu informieren oder für den Verein zu werben. Die Veröffentlichung stellt somit ein berechtigtes Interesse des Vereins dar (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO), danach ist die Datenverarbeitung zulässig.
2. Die Erhebung, Verarbeitung und elektronische Speicherung von personenbezogenen Daten dient dem vereinsinternen Zweck. Die Weitergabe vom Namen und Daten im Zuge von Vereinsjubiläen und Wettbewerben dienen der Außendarstellung des Vereins und können somit vereinsextern veröffentlicht werden.

§13 Jahresabschluss

1. Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ist durch das Leitungsteam ein Jahresabschluss aufzustellen. Dazu gehören ein Kassenabschluss und ein Jahresbericht über die Tätigkeiten.
2. Der Kassenabschluss ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

§14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch das Leitungsteam.
3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Velbert-Neviges, den 13. August 2022

Unterschriften:

.....
Gabi Geulen-Naujoks
(Teamleitung)

.....
Armin Doll
(Schriftführung)

.....
Christina Sperling
(Kassenführung)